Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Team Besondere Soziale Angelegenheiten

Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau Frau Becherer / Frau Kraus Tel. (09071) 51-256 / - 255 Zimmer-Nr. 332 www.landkreis-dillingen.de

Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket

Personenkreis:

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Der Landkreis Dillingen ist zuständig für die Bearbeitung folgender Anträge: Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe sowie Asylbewerberleistungsgesetz. Das Jobcenter hingegen ist zuständig für Bezieher von Bürgergeld.

Das Bildungspaket gilt für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und <u>keine</u> Ausbildungsvergütung/-förderung erhalten.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderbetreuung bei Tagespflegeperson usw.) besuchen.

Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets:

- Persönlicher Schulbedarf (Pauschale)
- Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen/Fahrten der Kindertageseinrichtung
- > Schülerbeförderungskosten (in Bayern vorrangig die Gemeinde/Stadtverwaltung für Grundschulen sowie für weiterführende Schulen das LRA, Schülerbeförderung zuständig)
- > Ergänzende, angemessene Lernförderung (soweit erforderlich und schulisch bestätigt)
- Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung (Ausnahmen gelten für Horte)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinsbeitrag, Musikunterricht)

Grundvoraussetzungen und Kostenerstattung:

Die Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden nur auf Antrag geleistet; für jedes Kind bzw. Jugendlichen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Auf rechtzeitige (vor Fälligkeit der Zahlung) Antragsstellung wird hingewiesen. Ein Anspruch besteht gemäß § 37 SGB II frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Ein vorheriger Pauschalantrag ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Die Leistungen können u.a. durch Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Leistungserbringern (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine) erbracht und grundsätzlich direkt mit diesen abgerechnet werden, Ausnahme hiervon ist die Pauschale für den persönlichen Schulbedarf, der an die Antragsteller ausbezahlt wird.

Die Antragsformulare erhalten Sie bei den o.g. Behörden oder auf der Internetseite des Landkreises Dillingen (www.landkreis-dillingen.de, unter Landkreis+Bürgerservice, Landratsamt, Formulare, Soziale Angelegenheiten).

Die vorstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft.